

Anlage A zur V/0459/2018

Kurzüberblick

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) – vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW (Niederlassung Münster) – hat für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster einen geeigneten Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, ausgewählt und das entsprechende Grundstück zwischenzeitlich erworben.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den geplanten Neubau der JVA in Münster-Wolbeck auf der ausgewählten, unmittelbar östlich der Telgter Straße angrenzenden Fläche soll durch den Rat der Stadt Münster gemäß Beschluss zu Ziffer 4. dieser Vorlage erfolgen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit dieser Vorlage soll das Ziel verfolgt werden:

- Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken.

Mit dem geplanten zeitgemäßen Neubau der JVA wird der Justizstandort Münster weiter gestärkt. Das Projekt steht am Beginn der Planung durch den BLB NRW (NL Münster).

Finanzierung

| Produktgruppe: | Nr. der PG | Bezeichnung der PG | | | | |
|------------------------------------------------------------|------------|--------------------|-------------------------------------|------|--|--------|
| Auswirkungen auf den Ergebnisplan | | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | | |
| Auswirkungen auf den Finanzplan | | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | | |
| Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten? | | Ja | | Nein | | teilw. |
| Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten? | | Ja | | Nein | | teilw. |
| Belastungen in zukünftigen HH-Jahren? | | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | | |
| Bereits veranschlagt? | | Ja | | Nein | | |

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche projektbezogenen Infrastrukturkosten für den Neubau der JVA Münster am Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, vom Land NRW getragen werden und der Stadt Münster somit keinerlei Infrastrukturkosten für Erschließung, Eingrünung etc. des Projektstandortes entstehen werden.

Pflichtigkeitsgrad

| | | | | | |
|---------------------------|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | <input checked="" type="checkbox"/> | vollständig pflichtig | überwiegend pflichtig | überwiegend freiwillig | vollständig freiwillig |
|---------------------------|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|

Gesetzliche Grundlage ist das BauGB. Gem. § 36 (1) Satz 2 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 1 BauGB erklärt der Rat das Einvernehmen der Stadt Münster zum Neubau der JVA Münster am Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine.

